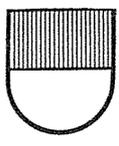


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
19. NOV. 1969
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. November 1969

Nr. 5722

Mit Beschluss Nr. 3607 vom 4. Juli 1969 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitete Baulandumlegung "Schängeli" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schängeli" der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des Dienstbarkeitenverzeichnisses, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten - Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3607 vom 4. Juli 1969 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

J. A. Rohrer

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Dienstbarkeiten-
verzeichnis

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, (2) mit 1 gen. Plan und
1 Dienstbarkeitenverzeichnis

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (2) mit 7 gen.
Plänen (1 auf Leinwand) und 1 Dienstbar-
keitenverzeichnis

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

W A N G E N

B a u l a n d - U m l e g u n g

" Schängeli "

97/34



A l t e r B e s i t z s t a n d

GB.-Nr.:	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- u. Anmerkungen	Beleg
487 (SB. I/193)	<u>Dienstbarkeit</u> a. R. u. L. Wegrecht z.L. Nr. 1234 u. z.G. Nr. 488, lt.	Kf. 486 / 1964 Mt.-Pl.-Nr. 17870
488	<u>Dienstbarkeit</u> a. R. Wegrecht z.L. Nr. 487 u. 1234, lt.	Kf. 486 / 1964 Mt.-Pl.-Nr. 17870
489	leer	
490	leer	
491 (SB. I/205)	<u>Dienstbarkeiten</u> a. R. Wegrecht z.L. Nr. 1520, lt. b. L. Nutzniessungsrecht z.G.d. Schönenberger Albert, 1885, u.d. Ehefrau Frieda, 1881, beide in Wangen b/Olten, lt.	Schkg. 326 / 1961 Kf. 479 / 1965.

Bei sämtlichen oben aufgeführten Grundbuch-Nummern ist mit Bleistift ein Vorvertrag, B.-Nr. 566 vom 16. September 1968 vorgemerkt.

Stand: Olten, den 15. Oktober 1968.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juli 1969

Nr. 3607

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 3. März 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Wangen bei Olten dem Regierungsrat einen Plan mit Flächen- und Eigentümergebietverzeichnis sowie ein Schreiben der Amtschreiberei Olten-Gösgen betreffend Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Schängeli". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 13. März bis 11. April 1969 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Schängeli".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Wangen bei Olten wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit gleichvielen Flächen-, Eigentums- und Dienstbarkeitsverzeichnissen beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schängeli" der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier Exemplaren sowie gleichvielen Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsabtretungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuer bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 450) NN

Der Staatsschreiber

J. A. Keller

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (2)